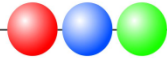


FGB

Kabelnetz Balsthal



GEBÜHRENORDNUNG

Anhang zu den Statuten

Ausgabe 7.2017
(ersetzt Ausgabe 6.2016)

GEBÜHRENTARIF - Art. 18 der Statuten

Art. 1 Die Mitglieder und Abonnenten anerkennen mit der Vertragsunterzeichnung nachstehende Bedingungen:

I. Anschlussgebühren für Mitglieder

		Anschluss- Gebühren
Art. 2	Ein-Familien- und Mehr-Familienhaus Innerhalb der Wohn-Bauzone	
2.1	Ein-Familienhaus	
2.1.1	Liegenschaft	Fr. 2.000.00*
2.1.2	Wohneinheit	Fr. 800.00*
2.2	Mehr-Familienhaus Innerhalb der Wohn-Bauzone, inkl. in der Industrie- und Gewerbezone	
2.2.1	Liegenschaft	
	Gemäss Offertstellung für die Erschliessungskosten mindestens	Fr. 2'000.00*
2.2.2	Wohneinheit	Fr. 800.00*
Art. 3	Ein-Familien und Mehr-Familienhaus Ausserhalb der Bauzone	
3.1	Liegenschaften	
	Gemäss Offertstellung für die Erschliessungskosten mindestens	Fr. 2'000.00*
3.2	Wohneinheiten	Fr. 800.00*
Art. 4	Internet und Zusatzanschlüsse Innerhalb der gleichen Wohnung	
	Für Mitglieder und Abonnenten	Fr. 0.00
	* exkl. MWSt	

Art. 5 Art. 5.1 Art. 5.2	Unterhaltsgebühren/ Urheberrechtsgebühren Unterhaltsgebühren pro Monat / Wohnungsanschluss Urheberrechtsgebühren pro Monat / Wohnungsanschluss	gemäss jeweiligem GV – Beschluss – Variabel Fr. 20.00* bis Fr. 35.00* gemäss Beitragsforderung Dritter – Fr. 2.34*
Art. 6 Art. 6.1 Art. 6.1.1 Art. 6.2 Art. 6.3	Gebühren für Abonnenten Diese Gebührenvariante kann grundsätzlich nur für Wohnungsmieter angeboten werden! (Art. 7 der Statuten) Ab dem 10. Betriebsjahr werden die Wohnungs-Miet- gebühren gemäss Art. 5.1, den Unterhaltsgebühren angepasst. Mietgebühren pro Monat / Wohnungsanschluss Urheberrechtsgebühren pro Monat / Wohnungsanschluss * exkl. MWSt	 Fr. 35.00 * gemäss Beitragsforderung Dritter – Fr. 2.34*

Art. 7 Wohneinheiten

- 7.1 Zusatzanschlüsse sind nicht Bestandteil einer Wohneinheit. Als Wohneinheit gelten:
- 7.2 Alle Anschlüsse in einer Wohnung oder einem Studio
- 7.3 Mindestens jeder Vierte (4) Anschluss in Schulen, Gästezimmern von Hotels, Spitälern und Heimen, Anstalten, etc.
- 7.4 Bei Nichterreicherung einer Wohneinheit, gemäss Art. 7.3, werden die verbleibenden Anschlüsse prozentual zur Wohneinheit in Rechnung gestellt.
- 7.5 Bei Spezialfällen entscheidet der Vorstand.

ANHANG ZUM GEBUEHRENTARIF

Art. 8 Anschlussgebühren

- 8.1 Für die Erstellung von Liegenschafts- und Wohnungsanschlüssen hat jedes Mitglied, Abonnent, in jedem Fall, eine ordentliche Anschlussgebühr an die FGB zu entrichten. **(Gebührentarif, Art. 18 der Statuten)**

- 8.2 Dient **ein** Anschluss für die gleichzeitige Signalzuführung von mehreren Liegenschaften (Reihen-Einfamilienhäuser) so wird eine Anschlussgebühr gemäss Gebührentarif **Art. 2.2.1** und für jedes Haus eine Anschlussgebühr gemäss **Art. 2.2.2** erhoben.
- 8.3 Werden Reihenhäuser separat pro Liegenschaft versorgt, gilt der Gebührentarif gemäss **Art. 2.1.1 und 2.1.2**
- 8.4 Für EFH und MFH wird pro zusätzlich angeschlossener Wohneinheit eine Anschlussgebühr gemäss **Art.2.1.2, 2.2.2, und 3.2.** erhoben.

Art. 9 Unterhalts-/Urheberrechtsgebühren

- 9.1 Für den Unterhalt der Kopfstation, der Primär- und Sekundär-, sowie der Verteilkabelanlage und anderen Anlageteilen (Verstärker etc.) inkl. der Verwaltungskosten, wird eine jährliche Unterhaltsgebühr gemäss **Art. 5.1. bzw. Art. 6.2** in Rechnung gestellt.
- 9.2 Die Urheberrechtsgebühren gemäss **Art. 5.2 bzw. Art. 6.3** von TV- und Radioprogrammen, werden jährlich mit den Unterhaltsgebühren in Rechnung gestellt.
- 9.3 Im Zuge der Weiterentwicklung der Technik, kann für zukünftige oder bereits bewilligte Ortsnetz-Modernisierungen der FGB, eine Netzmodernisierungsgebühr erhoben werden.
- 9.3 Die variablen Unterhaltsgebühren und die Urheberrechtsgebühren werden jährlich an der GV der FGB per 1. Januar des folgenden Jahres, den neusten Kosten und Beitragsforderungen Dritter angepasst.
- 9.5 Die Hausbesitzer (Stockwerkeigentümergeinschaft) bezahlen für alle Wohneinheiten die vollen Gebühren gemäss **Art. 2.2, 2.2.1, 2.2.2 und Art. 5.1 und 5.2.**
- 9.6 Die Gebührenpflicht beginnt mit der Inbetriebsetzung der Anlage. Eine Nichteinhaltung der finanziellen Leistungen durch die Mitglieder oder Abonnenten wird mit der Zwangsplombierung geahndet. Die Kosten für die Zwangsplombierung, als auch eine allfällige Entplombierung, gehen zu Lasten des Mitgliedes oder der Abonnenten.

Art. 10 Hausinstallationen und Kontrollen

- 10.1 Hausinstallationen sind gemäss den einschlägigen Bestimmungen und Vorschriften der Swisscom, des SEV und den Vorschriften des Anlagebetreibers, anhand eines zur Verfügung gestellten Messprotokolles auszuführen.
- 10.2 Hausinterne Installationen dürfen nur von Firmen oder Personen ausgeführt werden, welche im Besitze der Radio- und Fernseh-Installationskonzession sind. (**Art. 22 der Statuten**)
- 10.3 Hausanschlüsse an das Ortsnetz werden ausschliesslich durch die FGB veranlasst. (**Art. 5 und 5.1 der Statuten**)
- 10.4 Der Anschluss von Zusatzanschlüssen ist im Messprotokoll festzuhalten.
- 10.5 Meldungen betreffend Erstellung, Änderung oder Ergänzung von Hausinstallationen sind vom Installateur schriftlich, innert 30 Tagen an die FGB zu richten.
- 10.6 Die Mitglieder/Abonnenten haben festgestellte Mängel an ihren Apparaten oder Anlageteilen, die den Empfang für Dritte beeinträchtigen, innerhalb von drei (3) Arbeitstagen auf eigene Kosten beheben zu lassen.
- 10.7 Den Organen der FGB oder ihrer Beauftragten ist zur Kontrolle der Haus- Installationen und deren Aufnahme zu angemessener Zeit, und bei Störungen jederzeit Zutritt zu allen Räumen zu gestatten.

Art. 11 Plombierungen / Entplombierungen

- 11.1 Für Plombierungen werden dem Mitglied/Abonnent pro Arbeitsgang **Fr. 140.00** (exkl. MWSt) belastet. Entplombierungen sind gebührenfrei.
- 11.2 Zwangsplombierungen und ev. Entplombierungen derselben fallen nicht unter diese Regelung. Sie werden nach Arbeitsaufwand in Rechnung gestellt.

Art. 12 Entschädigungen

- 12.1 **Für Verstärker** in Gärten, Wiesen oder Ackerland wird dem Grundeigentümer eine einmalige Entschädigung bis zu Fr. 150.00 ausgerichtet.

Art. 13 Vertragsdauer, Zahlungen, Mahnungswesen

- 13.1 Das Vertragsverhältnis beginnt mit der Unterzeichnung des Anschlussvertrages. Die Dauer erstreckt sich auf den Rest des nach Inbetriebsetzung laufenden Jahres, und anschliessend drei weiterer Kalenderjahre.
- 13.2 Die Anschlussgebühr ist dreissig (30) Tage nach der Rechnungsstellung durch die FGB fällig. Aus administrativen Gründen erfolgt die Rechnungsstellung der Unterhaltsgebühren für Ein- und Mehrfamilienhäuser immer an die Hausbesitzer.
- 13.3 Die Unterhalts-, Urheberrechts-, Netzmodernisierungsgebühren, sowie die Mietgebühr für Abonnenten (Art.6.2) werden jährlich im Voraus bezahlt. Erste Fälligkeit am 1. des Monats, der auf die Inbetriebnahme des Anschlusses folgt. (30 Tage Zahlungsfrist)
- 13.4 Säumige Mitglieder werden unter Belastung einer Mahngebühr auf ihren Ausstand aufmerksam gemacht.

Diese Gebühr beträgt:

- Für die Verfallanzeige **Fr. 10.00** exkl. MWSt
- Für die 2. Mahnung **Fr. 20.00** exkl. MWSt
- Für die Zwangsplombierung und beschreiten des Rechtsweges: **Kosten nach Aufwand**

Art. 14 Inkrafttreten

Der vorliegende Anhang zu den Statuten, die GEBÜHRENORDNUNG, genehmigt an der Generalversammlung der Fernsehgenossenschaft Balsthal am 14. Juni 2017, ersetzt die GEBÜHRENORDNUNG vom 08. Juni 2016 und tritt per sofort in Kraft.

Balsthal, 14. Juni 2017

Der Präsident:

Die Finanzverwalterin:



Roger Kälin



Linda Bader